

PRESSEINFORMATION

17. Jänner 2020

BH-Mord Dornbirn: Prozessbeginn am Landesgericht Feldkirch Opferanwalt appelliert zum Einhalten der Persönlichkeitsrechte

Dornbirn (A). Vor Beginn des am 20. Jänner 2020 am Landesgericht Feldkirch startenden Prozesses zum BH-Mord Dornbirn wendet sich Opferanwalt Dr. Stefan Denifl an die Medien und Öffentlichkeit: Aufgrund von bereits im Vorfeld stattgefundenen Verletzungen des Persönlichkeitsschutzes ersucht er um mediale Zurückhaltung im Sinne des Opferschutzes.

Mit dem kommenden Montag am Landesgericht Feldkirch beginnenden Prozess zum BH-Mord Dornbirn startet auch die mediale Berichterstattung darüber. Da bereits in der Vergangenheit von verschiedenen Medien dem Persönlichkeitsrecht nicht ausreichend Rechnung getragen wurde, appelliert Opferschutzanwalt Dr. Stefan Denifl an die Medien, den Persönlichkeitsschutz und den Ethikkodex des Presserates einzuhalten. „Schon mehrfach sind in der Berichterstattung zu diesem Mordfall Persönlichkeitsrechte verletzt worden. So hat etwa der Presserat im Sommer entschieden, dass ein Artikel auf ‚krone.at‘ einen Verstoß gegen Punkt 5 – den Persönlichkeitsschutz des Ethikkodex für die österreichische Presse darstellt“, beschreibt der Rechtsanwalt und erläutert: „Berichte über Mordfälle sind für die Öffentlichkeit von Interesse. Das allgemeine Interesse bezieht sich aber nur auf die Tat selbst und nicht auf die Veröffentlichung von persönlichen Daten des Opfers und der Angehörigen.“ Eine Veröffentlichung von Bildmaterial widerspricht somit dem Persönlichkeitsschutz und dem Ethikkodex des Presserates. Zudem sollten auch keine Details aus den Strafakten, welche Opfer und Angehörige belasten, veröffentlicht werden. Eine Ausnahme stellt lediglich eine Person des öffentlichen Lebens dar, „was beim Opfer des aktuellen Prozesses ganz klar nicht der Fall ist“, so Dr. Stefan Denifl, der eindringlich um eine gesetzeskonforme Berichterstattung ersucht: „Opfer und Angehörige dürfen nicht schonungs- und pietätlos medial in der Öffentlichkeit zur Schau gestellt werden. Die Privatsphäre der Hinterbliebenen sowie auch des Opfers müssen gewahrt bleiben – auch im Sinne einer Verarbeitung der Ereignisse ist das für die Betroffenen von großer Bedeutung.“